

KOA 11.500/19-003

Sachbearbeiter:

Seite 1/2

Wien, 26. August 2019

**Ihr Antrag gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG vom 26.07.2019 – Aufforderung zur  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Freiherr,

mit Schreiben vom 26.07.2019 begehren Sie Auskunft über das Ergebnis der amtswegigen Prüfung der in Ihrer Beschwerde vom 08.10.2017, KOA 11.500/17-007, genannten Sachverhalte im Hinblick auf allfällige Schleichwerbung.

Im Fall eines Auskunftsbegehrens ist zu beurteilen, ob und inwieweit dem Auskunftsbegehren eine Verpflichtung zur Beachtung einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (etwa der Amtsverschwiegenheit) entgegensteht. Bezüglich der Amtsverschwiegenheit sind die Interessen der Gebietskörperschaft und der Parteien zu berücksichtigen; der Begriff „Parteien“ ist hier im weitesten Sinn zu verstehen und umfasst alle Personen, die aus irgendeinem Anlass mit der Behörde in Berührung kommen. Als „Partei“ im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG, auf deren Interessen bei der vorzunehmenden Interessenabwägung Bedacht genommen werden muss, ist somit auch ein vom Auskunftswerber verschiedener Dritter, der vom Auskunftsverlangen betroffen ist, anzusehen. Bei der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Prüfung, ob die Amtsverschwiegenheit der Auskunftserteilung entgegensteht, ist das Interesse des Auskunftswerbers an der Erlangung der begehrten Information mit dem Geheimhaltungsinteresse der Partei abzuwägen. Stehen einander die beiden Interessenlagen gleichwertig gegenüber, so steht die Amtsverschwiegenheit einer Auskunftserteilung durch die Behörde nicht entgegen. Nur bei Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen der Partei ist der Behörde eine Auskunftserteilung mit Blick auf die Amtsverschwiegenheit verwehrt (VwGH 13.09.2016, Zl. Ra 2015/03/0038, mwN)

Gegenstand der amtswegigen Überprüfung sind Sendungen und Beiträge im Online-Angebot des Österreichischen Rundfunks; dieser ist somit vom Auskunftsbegehren betroffene „Partei“ im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG. Eine Auskunft ist Ihnen im Sinne


der genannten Rechtsprechung somit dann zu erteilen, wenn Ihr Interesse an der Erlangung der begehrten Information mit dem Geheimhaltungsinteresse des Österreichischen Rundfunks zumindest gleichwertig gegenübersteht.

Sie werden aufgefordert, binnen einer Frist von einer Woche ab Zustellung dieses Schreibens Ihr Auskunftsinteresse darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

 <b>KommAustria</b> Kommunikationsbehörde Austria	
Untersigner	serialNumber=402182088433,CN=Kommunikationsbehörde Austria,O=Kommunikationsbehörde Austria,C=AT
Datum/Zeit-UTC	27.08.2019 14:01:55
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1744803
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter <a href="https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur">https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur</a>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.